



Krankmeldung von Studierenden und Schülern

Name:

Vorname

Kurs: FS Hep FS HepH

Wegen Erkrankung konnte ich den Unterricht am:

in der Zeit von: bis

nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

Auszug aus der Ausbildungsordnung:

2.1.1. Teilnahmeverhinderung wegen Krankheit

Studierende haben bei bis zu 2 Tagen Krankheit eine schriftliche Entschuldigung bei der Fachschule vorzulegen. **Ab dem 3. Kalendertag** müssen sich die Studierenden ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen.

a) Allgemeine Regelung

Alle schriftlichen Entschuldigungen, ärztlichen Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag** über den Briefkasten am Sekretariat III oder den Briefkasten vor der Fachschule abzugeben oder der Fachschule per Post zuzusenden (Poststempel gilt als Abgabedatum).

Beispiel:

Ist der 1. Krankheitstag ein Dienstag, so muss die entsprechende Entschuldigung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauffolgenden Dienstag in einen der Briefkästen der Fachschule eingeworfen werden.

b) Regelung bei Klausuren und Leistungsnachweisen

Für Tage, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis (Klausur, Arbeitsprobe, Vorbericht zur Arbeitsprobe, Arbeitsprobe, Nachgespräch zur Arbeitsprobe usw.) stattfindet, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.

Diese ist spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag im Sekretariat I oder II** abzugeben, wobei der Empfang gegengezeichnet werden muss, oder der Fachschule per Post zuzusenden. (Um sicherzustellen, dass das ärztliche Attest bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Fachschule tatsächlich erreicht, wird empfohlen, diese per Einschreiben zu versenden. Poststempel gilt als Abgabedatum.)

c) Fristversäumnis

Entschuldigungen, ärztliche Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die **außerhalb der genannten Fristen** abgegeben werden, **werden nicht akzeptiert!**

In berechtigten Ausnahmefällen, z.B. bei Anhäufung krankheitsbedingter kurzer Ausfallzeiten, behält sich die Fachschule vor, von den betreffenden Studierenden für die Restdauer der schulischen Ausbildung bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes zu verlangen.

Ersteller: Bäurle	Freigegeben durch: Gschwind am 20.09.2016	Veröffentlichungsdatum:	Revision: Original
Prozessverantwortw.:	Geprüft durch: Mangold am 12.09.2016	Ablage Aufzeichnung: 7-1 2.5.7	Seite 1 von 2



Krankmeldung von Studierenden und Schülern

Name:

Vorname

Kurs:

FS Hep

FS HepH

Wegen Erkrankung konnte ich den Unterricht am:

in der Zeit von: bis

nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

Auszug aus der Ausbildungsordnung:

2.1.1. Teilnahmeverhinderung wegen Krankheit

Studierende haben bei bis zu 2 Tagen Krankheit eine schriftliche Entschuldigung bei der Fachschule vorzulegen. **Ab dem 3. Kalendertag** müssen sich die Studierenden ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen.

a) Allgemeine Regelung

Alle schriftlichen Entschuldigungen, ärztlichen Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag** über den Briefkasten am Sekretariat III oder den Briefkasten vor der Fachschule abzugeben oder der Fachschule per Post zuzusenden (Poststempel gilt als Abgabedatum).

Beispiel:

Ist der 1. Krankheitstag ein Dienstag, so muss die entsprechende Entschuldigung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauffolgenden Dienstag in einen der Briefkästen der Fachschule eingeworfen werden.

b) Regelung bei Klausuren und Leistungsnachweisen

Für Tage, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis (Klausur, Arbeitsprobe, Vorbericht zur Arbeitsprobe, Arbeitsprobe, Nachgespräch zur Arbeitsprobe usw.) stattfindet, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.

Diese ist spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag im Sekretariat I oder II** abzugeben, wobei der Empfang gegengezeichnet werden muss, oder der Fachschule per Post zuzusenden. (Um sicherzustellen, dass das ärztliche Attest bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Fachschule tatsächlich erreicht, wird empfohlen, diese per Einschreiben zu versenden. Poststempel gilt als Abgabedatum.)

c) Fristversäumnis

Entschuldigungen, ärztliche Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die **außerhalb der genannten Fristen** abgegeben werden, **werden nicht akzeptiert!**

In berechtigten Ausnahmefällen, z.B. bei Anhäufung krankheitsbedingter kurzer Ausfallzeiten, behält sich die Fachschule vor, von den betreffenden Studierenden für die Restdauer der schulischen Ausbildung bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes zu verlangen.

Ersteller: Bäurle	Freigegeben durch: Gschwind am 20.09.2016	Veröffentlichungsdatum:	Revision: Original
Prozessverantwortw.:	Geprüft durch: Mangold am 12.09.2016	Ablage Aufzeichnung: 7-1 2.5.7	Seite 2 von 2